



## Besondere Vereinbarungen

### BESONDERE VEREINBARUNGEN

-gilt gestrichen-

#### Art. 2 - VERSICHERTE WARE

Die vorliegende Police findet auf alle Waren Anwendung, die keinen Versicherungsschutz besitzen, und für die der Kunde den Zusatzservice "MBE SafeValue" in Anspruch genommen hat. Folgende Dienstleistungen sind im Versicherungsschutz enthalten:

- Warenabholung am Sitz des Kunden oder in den MBE-Centern (Franchisenehmer)
- Verpackungsservice, sofern dies nicht bereits fachgerecht durchgeführt wurde
- Versicherungsschutz
- Versand

#### Art. 3 - NICHT VERSICHERTE WARE

Sofern die Vertragsparteien vor Transportbeginn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren, ist der Versand und der Transport folgender Gegenstände vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- - Guthabekarten oder sonstige wertbehaftete Karten, Münzen, gültige Briefmarken
- Pflanzen und lebende Tiere, verderbliche oder kühlpflichtige Ware
- Kraftfahrzeuge und Krafträder
- Sprengstoffe

#### Art. 4 - ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherungspolice gilt für weltweit getätigte Sendungen und Transporte.

**Sofern die Parteien vor Transportbeginn nicht etwas Anderes vereinbaren, ist die Garantie für den Versand in, von oder durch die folgenden Länder ausgeschlossen:**

- Libyen, Irak, Afghanistan, Eritrea, Somalia
- Iran, Syrien, Sudan, Myanmar, Kuba und Nordkorea
- Länder, deren gesetzlichen Bestimmungen die zur Inanspruchnahme eines Versicherungsschutzes bei örtlichen Versicherungsgesellschaften verpflichten
- "Location" gilt für Länder, die bei Beginn des Transports die Risikoeinstufung "Very High" oder höher aufweisen, abrufbar unter <http://watch.exclusive-analysis.com/jccwatchlist.html>, verwaltet durch die Organisation Exclusive Analysis.

#### Art. 5 - KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ AUFGRUND VON SANKTIONEN

Die Versicherungsgesellschaft bietet, gemäß dem vorliegenden Vertrag, keinen Versicherungsschutz und reguliert keinerlei Schadensersatzansprüche, sofern die Muttergesellschaft zur Übernahme der Kosten für auferlegte Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen, im Sinne der Bestimmungen der Vereinten Nationen sowie für Wirtschafts- und Handelssanktionen, aufgefordert wird, gemäß den gesetzlichen Vorschriften oder Regelungen der Europäischen Union der Vereinigten Staaten Amerikas.



#### **Art. 6 - VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN**

Im Umfang vorliegender Versicherungsdeckung gelten, unbeschadet der italienischen Vorschriften, die in der beigefügten Versicherungspolice für Warentransport (hrsg. 99) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen, die im Rahmen der Haftungsbeschränkungen und der Dauer des Versicherungsschutzes um die nachstehenden Klauseln ergänzt werden:

- Institute Cargo Clauses (A) hrsg. 1. 1. 2009
- Institute Cargo Clauses (Air) hrsg. 1.1.2009
- Institute Strikes Clauses (Cargo) hrsg. 1. 1. 2009
- Institute Strikes Clauses (Air Cargo) hrsg. 1.1 2009
- Institute War Clauses (Cargo) hrsg. 1. 1. 1. 2009
- Institute War Clauses (Air Cargo) hrsg. 1.1 2009
- Institute Classification Clause hrsg. 1.1.2001 und die dazugehörige Beitragszuschlagstabelle bezüglich des Schiffalters
- Cargo ISM Endorsement. hrsg. 1.5.1998.
- Termination of Transit Clause (Terrorism) hrsg. 1.1 2002
- Institute Radioactive Contamination, Chemical, Biological, Biochemical and Electromagnetic Weapons Exclusion Clause hrsg. 10.11.2003
- Institute Cyber Attack Exclusion Clause hrsg. 10.11.2003
- Cargo ISPS Endorsement

**Es besteht kein Versicherungsschutz für bereits durch den Sender verpackte Gegenstände, es sei denn, die Verpackung ist fachgerecht durchgeführt worden.**

#### **Art. 7 - VERPACKUNG**

Vorausgeschickt, dass der Franchisenehmer ggf. im Namen und auf Rechnung der Versicherten die ihm vom Kunden übergebene Ware mit der notwendigen Sorgfalt sachgemäß hinsichtlich der Beschaffenheit des Versandguts sowie des eingesetzten Transportmittels und dessen Bestimmungsort zu verpacken hat, wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft die Verpackung der zu versendenden Ware als solche anerkennt. Dies gilt auch für fachgerechte Verpackungen, die vom Kunden der Kategorie „Business“ der Franchisenehmer bereits vorgenommen wurden.

#### **Art. 8 - GEBRAUCHTWAREN**

**Von der Garantie ausgeschlossen sind für den Zeitraum während des Versicherungsschutzes Vorschäden oder Schäden, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem Transportereignis stehen sowie Schäden durch Abnutzung, Beulen, Rost, Oxidation und äußerliche Beschädigungen, die die Funktionalität des Versandgegenstands nicht beeinträchtigen.**

#### **Art. 9 - TRANSPORTMITTEL UND HÖCHSTVERSICHERUNGSSUMMEN**

Die Garantie haftet bei Sendungen und Transporte, die unter dem vorliegenden Versicherungsschutz fallen und mit den unterstehenden Transportmitteln befördert wurden, maximal bis zur Höhe der vereinbarten Höchstversicherungssummen, für die die Gesellschaft bei einem Schadenfall oder bei einer Folge von Schadenfällen Schadensersatz zu leisten hat:

200.000,00 €	je Schadenfall oder Schadenfolge, die auf den selben Schadensfall zurückzuführen ist
200.000,00 €	je Transportmittel, reduziert auf
50.000,00 €	je Kollo

Es gelten die folgenden Untergrenzen:

20.000,00 €	Produkte und Zubehör für Mobiltelefone und Tablets, je Transportmittel
1.000,00 €	Produkte und Zubehör für Mobiltelefone und Tablets, je Kollo
10.000,00 €	für Gebrauchtware, erhöht auf
20.000,00 €	für gebrauchte Maschinen
500,00 €	für Dokumente

Diese Versicherungssummen ersetzen Schäden auf Erstes Risiko.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Garantie dann haftet, sofern die Verpackung fachgerecht und somit vom MBE-Franchisenehmer oder vom Kunden der Kategorie „Business“ der entsprechenden Franchisenehmer durchgeführt wird.

#### **Art. 10 - SELBSTBEHALT – FRANCHISE**

Bei Verlust oder Beschädigung der im Sinne des vorliegenden Versicherungsvertrags ersatzfähigen Gegenstände erfolgt die Schadenregulierung ohne Franchiseabzug, davon ausgenommen sind **Schmuck, Wertsachen und Kunstwerke** mit einem Wert zwischen 25.000 € und 50.000 €, wobei die Schadenregulierung je Schadenfall nach Abzug des Selbstbehalts bzw. der unten aufgeführten und festgelegten Franchise erfolgt und auf den Entschädigungsbetrag berechnet oder herangezogen wird.



**Selbstbehalt:** 10% des Schadens, nicht Gegenstand der Versicherung, mit einem Mindestbetrag von 1000 €. Der Selbstbehalt gilt für Verluste, die durch Raub, vollständigen oder teilweisen Diebstahl, Manipulation, erfolglose Neuzustellung, Verlust und Entwendungen im Allgemeinen entstehen.

**Hinweis:** Darüber hinaus sind Schmuck, Wertgegenstände und Kunstwerke im Wert von mehr als 25.000 € an **Versandunternehmen mit geeigneten Systemen für die transportsichere Verpackung zu übergeben.**

#### **Art. 11 - ENTSCHÄDIGUNGSWERT**

Mit teilweiser Abweichung von Artikel 6 der Allgemeinen Bedingungen, wird der Entschädigungswert auf Grundlage der im Folgenden aufgeführten Wertnachweise ermittelt:

**für Neuware** (d.h. alle Waren, die in der Originalverpackung versandt und innerhalb von drei Monaten vor Versandzeitpunkt gekauft wurden):

- Rechnungswert; oder
- Kaufbeleg der erworbenen Ware, die mit MBE versendet wird; oder
- Warenwertklärung, belegt durch einen offiziellen Listenpreis; oder
- Der im vom Kunden ausgefülltem und unterschriebenem Formular angegebene Warenwert (bis 4.000 €) – **siehe Anhang I.**

#### **für Gebrauchtware**

- handelsüblicher Warenwert zum Zeitpunkt des Schadeneintritts.

**Dem Warenwert sind Verpackungs- und Versandkosten hinzuzurechnen, die vom Kunden getragen werden. Diese Zusatzkosten werden von MBE detailliert ausgewiesen. Der sich so ergebende Gesamtbetrag (angegebener Warenwert, Verpackungs- und Versandkosten) wird vollständig von der vorliegenden Versicherung gedeckt.**

**Die angegebenen Warenwerte sind keine Schätzwerte.**

#### **Art. 12 - SCHADENMELDUNG – REGISTRIERUNGEN**

Die Schadensanzeige an die Gesellschaft hat durch den Franchisenehmer mittels Eingabe der Versanddaten in die von MBE angebotene Internet-Plattform zu erfolgen.

Die Daten sind wie folgt:

a) Wenn die Versicherungssumme (V.S.) unter 4.000 € liegt:

- Vom Kunden unterschriebenes Schadensformular (s. Anhang I);
- Ein vom Franchisenehmer erstelltes Digitalfoto der Ware oder der professionell angefertigten Verpackung, soweit diese bereits vorgenommen wurde.

b) Wenn die Versicherungssumme größer oder gleich 4.000 € und niedriger oder gleich 50.000 € ist:

- Vom Kunden unterschriebenes Schadensformular;
- Nachweise über den Warenwert (Rechnung, Wertschätzung, Listenpreis usw.);
- Ein vom Franchisenehmer erstelltes Digitalfoto der Ware oder der professionell angefertigten Verpackung, soweit diese bereits vorgenommen wurde.

c) Wenn die Versicherungssumme mehr als 50.000 € beträgt:

- Fragebogen (s. Anhang II), der zwecks Anerkennung per E-Mail an die Gesellschaft zu senden ist.

d) Der Versand von Schmuck, Wertgegenständen und Kunstwerken ist automatisch bis zu einem Wert von 50.000 € oder weniger versichert, sofern der Franchisenehmer Folgendes einreicht:

- Vom Kunden unterschriebenes Schadensformular;
- Nachweise über den Warenwert (Rechnung, Wertschätzung, Listenpreis usw.);
- Ein vom Franchisenehmer erstelltes Digitalfoto der Ware oder der professionell angefertigten Verpackung, soweit diese bereits vorgenommen wurde.

**Darüber hinaus sind Schmuck, Wertgegenstände und Kunstwerke im Wert von mehr als 25.000 € an Versandunternehmen mit geeigneten Systemen für die transportsichere Verpackung zu übergeben.**

Wenn die Versicherungssumme mehr als 50.000 € beträgt, ist Folgendes vorzulegen:

- Fragebogen (s. Anhang II), der zwecks Anerkennung per E-Mail an die Gesellschaft zu senden ist.

Die Höhe des zu ersetzenden Schadens wird nach Abzug des in Art. 10 genannten Selbstbehalts ermittelt.



Die Franchisenehmer sind jedenfalls dazu verpflichtet, Stücklisten, Dokumente, Transportregister oder sonstige gleichwertige Unterlagen nebst Transportdokumente aufzubewahren und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, durch eigene Beauftragte innerhalb der Geschäftszeiten, die gesamte Dokumentation nebst sonstige offiziellen Transportdokumente in Besitz des Versicherungsnehmers, wie Kaufregister, Register der ausgestellten Rechnungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen, zu begutachten. Bei Fragen bezüglich dieser Dokumente hat der Versicherungsnehmer, falls verlangt, zur Aufklärung des Schadenfalls beizutragen.

#### **Art. 13 - ANWENDBARE SCHADENQUOTE**

-gilt gestrichen-

#### **Art. 14 - MINDESTPRÄMIE**

-gilt gestrichen-

#### **Art. 15 - DECKVERLADUNG**

Bei See- und Binnentransporte, abweichend und ergänzend zu Art. 5 der Allgemeinen Bedingungen, gelten im Falle einer Deckverladung von nicht in Containern befindlichen Versandgegenständen ohne das Wissen der Gesellschaft die Versicherungsklauseln des Institute Cargo (C) hrsg. 1.1.82 mit Einschluss des Diebstahlrisikos, Nichtlieferung, Verlust sowie durch das Meer verursachtes Überbordspülen. Die ursprünglich vereinbarten Versicherungsbedingungen bleiben unberührt.

#### **Art. 16 - GROÙE HAVARIE**

Die provisorischen Beiträge zur großen Havarie werden von der Gesellschaft gegen Vorlage eines vom Einlieferer übertragenen Depotscheins anteilig und maximal bis zur Höhe der versicherten Haftungssumme erstattet. Die Gesellschaft verpflichtet sich, gemäß den vereinbarten Regelungen und in Übereinstimmung mit dem Gesetz, den Versicherungsnehmer von der Beitragspflicht zur großen Havarie freizustellen, mit dem Transportvertrag oder mit den Gepflogenheiten des Zielhafens, sofern der Schaden zur Abwendung einer Gefahr dient und im Sinne der vorliegenden Police zu regulieren ist. Die Wirksamkeit dieser Klausel hat in keinem Fall eine Erhöhung der versicherten Summe zur Folge. Sollte die von der Gesellschaft gedeckte Versicherungssumme abzüglich des Entschädigungsbetrags wegen besonderer Havarie niedriger ausfallen als der Beitragswert, so wird der Entschädigungsbetrag anteilig reduziert. Soweit Schadensersatz in ausländischer Währung zu erfolgen hat, gilt der jeweilige Gegenwert am Ort und Tag der Transportdurchführung.

#### **Art. 17 - NICHTDURCHFÜHRUNG DES TRANSPORTS**

Die Gesellschaft leistet in keinem Fall Ersatz für verloren gegangene, beschädigte Ware oder für geleisteten Aufwendungen infolge der Nichtdurchführung des anstehenden Transports oder Behinderung oder Änderung des Transportmittels wegen Verhaftung, Untersagung, restriktive Anordnungen und sonstige von einer Regierung, Behörde oder Volk erlassenen Verfügungen.

#### **Art. 18 - BESCHÄDIGUNG DER VERPACKUNG**

Im Umfang vorliegender Deckung gelten Beschädigungen des Versandmaterials, wie beispielsweise Etiketten, Kapseln, Kartons, Schachteln, Schutzhüllen oder sonstige für die versicherte Ware verwendete Verpackungsmaterialien. Die Gesellschaft erstattet hierzu lediglich den Wiederbeschaffungswert der beschädigten Verpackung, maximal bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

#### **Art. 19 - SCHADENFESTSTELLUNG**

Unbeschadet der in den Allgemeinen Bedingungen enthaltenen Artikel 10 ff. ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- Anweisungen zu geben, um bei Eintritt eines schweren Schadenfalls die Gesellschaft unverzüglich telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen und damit die Beauftragung eines Havarie-Kommissars zu veranlassen. Die Schadensanzeige ist zu richten an: AIG EUROPE LIMITED - Rappresentanza Generale per l'Italia - Mailand - via della Chiusa 2 - Telefon 02/36901 - Telefax 02/3690305;
- die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens zu ergreifen;
- Der Versicherungsnehmer hat den Zustand des Transportmittels und dessen Ladung bis zu einer Besichtigung durch den von der Gesellschaft benannten Havarie-Kommissars oder Sachverständigen unverändert bestehen zu lassen. Dies gilt nicht bei Rettung der Güter oder bei Vorliegen berechtigter Gründe.

Der Versicherungsnehmer hat zudem alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die dazu notwendig sind, den Schaden zu definieren, die Rechte der Versicherungsgesellschaft zu wahren und zu schützen, die Schadenserfassung zu ermöglichen sowie alle Unterlagen bereitzustellen, die die Existenz, die Art und den Wert der versicherten Güter belegen.

Der Versicherungsnehmer oder eine stellvertretende Person muss im Falle von Diebstahl oder Raub umgehend die zuständigen Behörden hinzuziehen, eine ausführliche Beschreibung zum Sachverhalt liefern, die erforderlichen Angaben zur Bestimmung und Feststellung des Schadens, des Fahrers und eventueller Zeugen. Er hat darüber hinaus über das Vorhandensein von Diebstahlalarmanlagen oder anderen Sicherheitssystemen zu informieren und eine Kopie über die Erstattung einer Anzeige einzureichen.

#### **Art. 20 - VERFAHREN FÜR DIE ZÜGIGE SCHADENABWICKLUNG**

Bei einer Schadenhöhe bis 10.000 € erfolgt die Schadenregulierung monatlich anhand einer Beladeliste, die für jeden Schadenfall



Folgendes zu enthalten hat:

1. Vom Kunden unterschriebenes Schadensformular zwecks Inanspruchnahme der Versicherungsdeckung;
2. Transportdokument;
3. Rechnung oder gleichwertiger Beleg gemäß Art.11;
4. Ein vom Franchisenehmer erstelltes Digitalfoto der Ware oder der professionell angefertigten Verpackung, soweit diese bereits vorgenommen wurde;
5. Übermittlung des Beschwerdebriefs an den Frachtführer innerhalb der im Transportdokument enthaltenen Fristen;
6. Höhe des verlangten Schadensersatzes.

In Ausnahmefällen behält sich die Gesellschaft nach eigenem Ermessen das Recht vor, dieses Verfahren nicht anzuwenden und den Anspruchsberechtigten darüber schriftlich zu informieren. In diesem Fall gelten die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Schadenabwicklung.

#### **Art. 21 - SACHVERSTÄNDIGENFRANCHISE**

Der Versicherungsnehmer ist von der Verpflichtung zur Hinzuziehung eines Havarie-Kommissars entbunden, sofern die Schadenhöhe nach Abzug der Franchise oder des Selbstbehalts unter 2.500,00 € liegt.

Es wird vorausgesetzt, dass der Versicherungsnehmer - in eigener Verantwortung - seinen Versicherungsanspruch durch Vorlage aller erforderlichen Unterlagen geltend macht.

#### **Art. 22 - VERFAHRENSABSCHLUSS**

Wird durch die zuständigen Behörden ein Ermittlungsverfahren zum Hergang eines Schadenfalls eingeleitet, so wird sich die Gesellschaft nicht das Recht vorbehalten, die Entschädigungszahlung bis zur Einreichung der Dokumente über den Abschluss des Verfahrens aufzuschieben.

Das oben Genannte kann jedoch nicht geltend gemacht werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Schaden durch vorsätzliche und/oder untreue Handlung des Versicherungsnehmers oder seiner Mitarbeiter entstanden ist.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, die vorstehend genannten Dokumente über den Abschluss des gerichtlichen Verfahrens einzureichen, sobald diese durch die Behörde ausgehändigt werden. Ferner ist die von der Gesellschaft bereits geleistete Entschädigung zur Rückzahlung fällig, sofern dem Versicherungsnehmer vorsätzliche Handlungen zur Last fallen.

#### **Art. 23 - ENTSCHÄDIGUNG BEI ANDERER WÄHRUNG**

Bei Beschädigung der versicherten Ware, die mit ausländischer Währung verkauft/gekauft wurde, erfolgt die Entschädigung in Euro. Der Gegenwert wird am Tag der Rechnungsstellung ermittelt.

Die in ausländischer Währung abgeschlossene Versicherung ist rechtswirksam, sofern die Zahlung der entsprechenden Prämie in der gleichen Währung erfolgt.

#### **Art. 24 - RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

-gilt gestrichen-

#### **Art. 25 - VERTRAGSAUFLÖSUNG**

-gilt gestrichen-

#### **Art. 26 - GEFAHRERHÖHUNG - GUTER GLAUBE**

-gilt gestrichen-

#### **Art. 27 - ANWENDBARES RECHT**

Der vorliegende Vertrag und die beigelegten Unterlagen unterliegen den Gesetzen der italienischen Republik.

#### **Art. 28 - VERZUGSZEITRAUM**

-gilt gestrichen-

#### **Art. 29 – GEPÄCKSTÜCKE**

Die Garantie haftet für den Versand von Gepäckstücken, für die der Kunde den Zusatzservice "MBE SafeValue" in Anspruch genommen hat. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

**Entschädigung:** 500,00 € bei Nichtlieferung oder Verlust des Gepäcks, nach ausdrücklicher Annahme durch die Versicherungsgesellschaft der behaupteten Nichtlieferung nach Ablauf von 15 Tagen ab dem geplanten Zustellungsdatum, das durch das MBE-Partner gemäß den geltenden Normen angegeben wurde.

Bei vorliegender Garantie erfolgt eine Haftung ohne die Berücksichtigung der in der Police vorgesehenen Mindestprämie. Zudem ist das Verpacken und die Einreichung einer Fotodokumentation nicht erforderlich.

#### **Art. 30 – SAMMLERMÜNZEN**

Mit teilweiser Abweichung von Artikel 3 „Nicht versicherte Ware“, haftet die Garantie für den Versand und die Beförderung von Sammlermünzen, auch wenn diese aus hochwertigem Material bestehen.

Die Höchstversicherungsgrenze derartiger Ware liegt bei **10.000,00 €** je Kollo und je Transportmittel.

Bei Verlust oder Beschädigung ersatzfähiger Gegenstände erfolgt die Schadensregulierung nach Abzug einer festgelegten Franchise in Höhe von 250 € je Schadenfall, berechnet und anwendbar auf den Entschädigungsbetrag.

Integration des Policeanhangs



**Art. 31 – MITVERSICHERUNG UND VOLLMACHT**

-gilt gestrichen-

**Art. 32 - VERTRAGSLAUFZEIT – STILLSCHWEIGENDE VERLÄNGERUNG**

-gilt gestrichen-